



Pollham  
Leben am Land

**Gemeindeamt Pollham**

4710 Pollham 31

07248/68712

gemeinde@pollham.ooe.gv.at

www.pollham.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pollham vom 15. November 2016, mit der eine **Wassergebührenordnung** (geändert in der Gemeinderatssitzung am 12. August 2021, geändert in der Gemeinderatssitzung am 27. März 2024) für die Gemeinde Pollham erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pollham (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
- |  |         |
|--|---------|
| • für die ersten 200 m <sup>2</sup>                                | € 12,00 |
| • für weitere 100 m <sup>2</sup> (von 201 bis 300 m <sup>2</sup> ) | € 10,00 |
| • für weitere m <sup>2</sup> (über 301 m <sup>2</sup> )            | € 8,00  |
- pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 1.922,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den Naturmaßen des endgültig fertiggestellten Bauwerkes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
1. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese mit 50 % Abschlag in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30% der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

2. Für **Betriebs- und Gewerbebetriebe**, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt: Es werden für die ersten 200 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 80 %, von 201 – 400 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 50 % und für die Fläche über 400 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 vorgeschrieben.
  3. **Kellerräume**, welche einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgung aufweisen oder für Wohnzwecke benützlich ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.
  4. **Nebengebäude**, die zu Wohnzwecken ausgebaut sind und gewerblich genutzte **Garagen** zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie über einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgung verfügen.
  5. Öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude** sind mit 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
  6. **Nicht** zur Bemessungsgrundlage zählen: Nebengebäude, sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, Garagen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone, Terrassen, Loggien, alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, Flugdächer, Vordächer, Windfänge und Vorräume, Licht- Installationschächte, Innenstiegen- und Podestflächen, Außenstiegen, nicht überdachte Schwimmbäder und Pools.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  2. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungs- Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 2 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, (bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit), in Höhe von € 50,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 1,66 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die beigestellten gemeindeeigenen Wasserzähler ist jährlich eine Zählergebühr zu entrichten, und zwar € 25,00 bei einem Wasserzähler bis zu 3 m<sup>3</sup> und € 55,00 bei einem Wasserzähler bis zu 7 m<sup>3</sup>.
- (5) Für die Entnahme von Wasser aus gesonderten Entnahmestellen (z.B. Hydranten) ist eine Gebühr von € 2,00 pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- (6) Bei Errichtung eines Bauwerkes wird während der Bauphase maximal bis zum Einbau eines Wasserzählers eine Wassergebührenpauschale in Höhe von € 100,00 einmalig eingehoben.

## **§ 5**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke ab dem Zeitpunkt, ab dem das Grundstück angeschlossen ist, bis zur Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr eine jährliche Wasserleitungs-bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Euro pro m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Bürgermeister  
Ernst Mair